

vorgenommen worden. Diese Richtung in der Weiterentwicklung des Vertragssystems ist von prinzipieller Bedeutung. Das zentrale Anliegen bestand darin, den Betrieben jene Beweglichkeit und eigenverantwortliche Entscheidungsmöglichkeit im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Aufstellung und Erfüllung der Betriebspläne zu geben, deren sie unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft bedürfen.

Die Verwirklichung dieser Forderung hatte für die Ausarbeitung des neuen Vertragsgesetzes zwei unmittelbare Schlußfolgerungen: Es mußten den Betrieben quantitativ und qualitativ neue Rechte bei der schöpferischen Gestaltung ihrer Beziehungen übertragen werden, und es mußte zugleich eine konzeptionelle Veränderung der Anlage des gesamten Gesetzes vorgenommen werden.

Die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der Stellung der Betriebe bei der Organisation ihrer Kooperationsbeziehungen kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß die Normen des Gesetzes so gefaßt wurden, daß sie den Betrieben in erster Linie eine Anleitung für ein sinnvolles wirtschaftliches Verhalten geben. Nur in Ausnahmefällen wurden zwingende Detailvorschriften aufgenommen. Eine solche rechtliche Regelung entspricht am weitesten den Forderungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft nach einer optimalen Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben. Sie ist mit einer vollständigen Beseitigung aller hemmenden Reglementierungen verbunden und ermöglicht den Betrieben, solche Entscheidungen zu treffen, die ihren konkreten Bedingungen und Zielen entsprechen. Als Beispiel sei hier auf die Regelung des Vertragsabschlußtermins verwiesen. Das Vertragsgesetz aus dem Jahre 1957 hatte in Verbindung mit planmethodischen Bestimmungen und Vorschriften der zentralen wirtschaftsleitenden Organe beispielsweise auf den Gebieten des Maschinenbaus und der Metallurgie zu verbindlichen Fristen für den Vertragsabschluß geführt. Dadurch wurden die Interessen der Betriebe nur ungenügend berücksichtigt und den Betrieben selbst zu wenig Raum für eigene Entscheidungen geboten. Das neue Vertragsgesetz beruht dagegen auf dem Grundsatz, daß die Bestimmung des Zeitpunkts für den Vertragsabschluß und der Vertragszeitraum der Disposition der Partner selbst unterliegen.

Mit der Erhöhung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe wurden Grundsätze in das Vertragsgesetz übernommen, die zwangsläufig zu einer wichtigen Veränderung der Gesamtanlage des neuen Gesetzes führen mußten. Das Schwergewicht der gesetzlichen Regelung hat sich auf jene Bestimmungen verlagert, welche die Betriebe zu einer richtigen Organisation und Ausgestaltung der Verträge veranlassen. Die Regeln über die Voraussetzungen und Folgen der Vertragsverletzungen sind als notwendige Konsequenz vertragswidrigen Verhaltens fixiert worden; sie stellen aber nicht mehr das Hauptanliegen des Gesetzes dar.

Mit diesem Grundsatz des neuen Vertragsgesetzes ist ein wesentliches Anliegen des sozialistischen Rechts überhaupt verwirklicht worden. Es besteht in der Überwindung des bürgerlich-rechtlichen Konfliktdenkens und in der Hinwendung zu einer echten wirtschaftlich-organisatorischen Funktion des sozialistischen Rechts.

Die Eingliederung des Wirtschaftsvertrages in das System ökonomischer Hebel

Der Übergang zur Leitung der Volkswirtschaft mit vorwiegend ökonomischen Mitteln hat auch Rückwirkungen auf die Ausgestaltung und Anwendung des

Wirtschaftsvertrages. Auch zu diesem Problem hat das neue Vertragsgesetz zu einer wichtigen Weiterentwicklung geführt. Sie war insbesondere darauf gerichtet, die Wirksamkeit der Verträge durch ihre unmittelbare Verbindung mit dem in sich geschlossenen System ökonomischer Hebel zu erhöhen. Neben bewährten Formen der materiellen Interessierung und Ausnutzung der Hebelwirkung ökonomischer Kategorien in Form von Vertragsstrafen, Schadenersatz und der Erstattung notwendiger Aufwendungen sind neue hinzugekommen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bestimmungen über den Preis, die Preiszu- und Preisabschläge und um die Vorschriften zur Qualitätssicherung.

Die neu in das Vertragsgesetz aufgenommenen Vorschriften zur Ausnutzung der materiellen Interessierung haben nicht nur zu einer Erweiterung des Katalogs der vertragsrechtlichen Möglichkeiten zur ökonomisch begründeten Leitung der Kooperationsbeziehungen geführt. Ihre volle Bedeutung besteht vielmehr darin, daß sie den Wirtschaftsvertrag selbst in seinem Wesen verändern. Diese Veränderung muß darin gesehen werden, daß beim Wirtschaftsvertrag noch vorhandene administrative Elemente der Wirtschaftsleitung aufgegeben werden und an die Stelle einer bisher nur einseitig auf den Vertragsverletzer wirkenden materiellen Interessierung eine echte, positive, gegenseitige materielle Stimulierung über den Preis gesichert wird. Die über den Wirtschaftsvertrag wirkenden ökonomischen Hebel sind nicht mehr einseitig – darauf gerichtet, mögliche Vertragsverletzungen zu vermeiden und bei eingetretenen Leistungsstörungen die notwendige Erziehung und den gebotenen Wertausgleich vorzunehmen, sondern sie zwingen beide Partner zu einer sinnvollen wirtschaftlichen Tätigkeit bei der Begründung und Erfüllung des Vertrages. Durch diese Regelung wurde mit dem Vertragsgesetz zugleich ein wesentlicher Beitrag geleistet, um als Bestandteil des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft dahin zu wirken, „eine gewisse Selbstregelung im wirtschaftlichen System auf der Grundlage des Planes zu erreichen“.

Neue Rechtsformen als Ausdruck eines neuen Inhalts

Das neue Vertragsgesetz orientiert die Betriebe und ihre WB auf eine sinnvolle Kooperation mit hohem ökonomischem Nutzeffekt. Es verpflichtet die Betriebe, Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes zu sichern. Es mußte also auch zugleich die notwendigen Regelungen schaffen, um diese Forderung wirkungsvoll durchzusetzen. Hieraus ergab sich bei der Ausarbeitung des neuen Vertragsgesetzes die Aufgabe, die traditionellen Rechtsinstitute gründlich daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft noch gerecht werden.

Als Ergebnis dieser Überlegungen wurden wichtige Rechtsinstitute prinzipiell neu ausgestaltet oder überhaupt erstmalig gesetzlich für zwischenbetriebliche Kooperationsbeziehungen geregelt. In diesem Beitrag soll auf zwei beachtenswerte Neuerungen hingewiesen werden: auf die Regelung der Garantie sowie auf die Bestimmungen über Preiszuschläge, Preisabschläge und Preissanktionen. Beide charakterisieren den neuen Inhalt des Vertragsgesetzes besonders deutlich.

Das Vertragsgesetz aus dem Jahre 1957 war darauf gerichtet, die vertraglich vereinbarte Qualität insbe-

³ Vgl. Ulbricht, Antwort auf aktuelle politische und ökonomische Fragen (Schlußwort auf der 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1964, S. 23.